

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/16 2004/11/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E05205000

E3R E07204020

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art5;

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art6;

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art7;

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art8;

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art9;

AZG §28 Abs3;

AZG §28 Abs4;

AZG §28;

EURallg;

KFG 1967 §102 Abs11d;

KFG 1967 §134;

VStG §44a Z1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/11/0168 E 27. Jänner 2005

Rechtssatz

§ 102 Abs. 11d KFG 1967 regelt schon nach seiner Überschrift die Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers, wohingegen § 28 AZG den Arbeitgeber des Kraftfahrzeuglenkers betreffen. Schon von daher ist - ohne die Besonderheiten der Regelungen in den beiden Gesetzen zu berücksichtigen - ein direkter Vergleich dieser Vorschriften nicht zulässig. Die Anforderungen, die an die Tatumschreibung bei Verstößen des Kraftfahrzeuglenkers gegen § 134 KFG 1967 iVm Art. 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 gestellt werden (Hinweis E 28. März 2003, 2002/02/0140), sind daher nicht ohne weiteres auf die Tatumschreibung von Übertretungen des Arbeitgebers gemäß § 28 AZG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zu übertragen. Anders als das KFG 1967 nehmen die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 und Abs. 4 AZG nämlich bei den dort genannten Verstößen im Straßenverkehr, eine Unterscheidung nach der Art des Straßenverkehrs vor (Hinweis E 20. Februar 2001, 2000/11/0294). Daher muss bei diesen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Spruch des Bescheides die Art des Straßenverkehrs zum Ausdruck kommen, um den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise zu seiner Widerlegung anzubieten.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren

EURallg5/2 Mängel im Spruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004110161.X02

Im RIS seit

25.01.2005

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at